



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

16. Jahrgang	Potsdam, den 18. August 2005	Nummer 24
---------------------	-------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
11.7.2005	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tornower Niederung“	434
21.7.2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung	440
21.7.2005	Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung	443
21.7.2005	Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“	447
25.7.2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Osthavelniederung“	449
29.7.2005	Verordnung zur Bestimmung der unabhängigen Stelle nach § 15 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung	452

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tornower Niederung“

Vom 11. Juli 2005

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Tornower Niederung“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 852 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Stadt Calau	Zinnitz	9 bis 12;
Stadt Lübbenau/Spreewald	Groß Beuchow	6.

Zur Orientierung sind dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes als Anlage 1 und eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Tornower Niederung‘“ (Blatt 1 und 2), Maßstab 1 : 10 000 und in der „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Tornower Niederung‘“ (Blatt 1 bis 5) mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegelnummer 7) versehen und von der Siegelverwahrerin am 24. Juni 2005 unterschrieben worden.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes ist eine Zone 1 als Naturentwicklungsgebiet im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, das der direkten menschlichen Einflussnahme entzogen ist und in dem die Lebensräume und Lebensgemeinschaften langfristig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben, festgesetzt. Die Zone 1 besteht aus zwei Teilflächen, umfasst rund 273 Hektar und liegt in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Stadt Calau	Zinnitz	9 bis 12;
Stadt Lübbenau/Spreewald	Groß Beuchow	6.

Die Grenzen der Zone 1 sind in der Kartenskizze gemäß § 2 Abs. 1 und in den Karten gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung eingezeichnet. Maßgeblich ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von rohbodenabhängigen Pionierstadien, Trockenrasen, Wasser- und Sumpflvegetation naturnaher Feuchtgebiete und naturnaher Waldgesellschaften;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes wild lebender Pflanzenarten, darunter die nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Sandstrohblume (*Helichrysum arenarium*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere zahlreicher Säugetier-, Vogel-, Amphibien- und Insektenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Tierarten, beispielsweise Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Kleine Königlibelle (*Anax parthenope*) und Deichhummel (*Bombus distinguendus*);
4. die Wiederbesiedlung der Bergbaufolgeflächen mit Pflanzen- und Tierarten, beispielsweise mit dem Fischotter;
5. die Erhaltung und Entwicklung nährstoffarmer Böden und Gewässer mit abwechslungsreichen Uferstrukturen, bergbaubedingter Reliefformen und eines Mosaiks unterschiedlicher Sukzessionsstadien;
6. die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer als Sammel-, Rast- und Schlafhabitate für Kraniche, Limikolen und Wasservögel;
7. die Erhaltung der Flächen zur wissenschaftlichen Dokumentation von Entwicklungsprozessen der Bergbaufolgelandschaft;
8. die Erhaltung und Wiederherstellung des regionalen Biotopverbundes zwischen dem Oberspreewald und dem zentralen Luckauer Becken.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. des Gebietes als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Luckauer Becken“ in seiner Funktion
 - a) als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, beispielsweise Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Kranich (*Grus grus*) einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope,
 - b) als Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten wie Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*);
 2. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Tornower Niederung“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von
 - a) Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* (Silbergras) und *Agrostis* (Straußgras), oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea* und trockenen europäischen Heiden als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse (natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhanges I der Richtlinie 92/43/EWG),
 - b) trockenen, kalkreichen Sandrasen als prioritärer Biotop (prioritärer Lebensraumtyp im Sinne des Anhanges I der Richtlinie 92/43/EWG),
 - c) der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Tierart von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des Anhanges II der Richtlinie 92/43/EWG, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.
- (3) Darüber hinaus ist in Zone 1 besonderer Schutzzweck:
1. die weitgehend eigendynamische und störungsfreie Entwicklung von Bergbaufolgeflächen, ausgehend von Rohböden und Trockenrasen mit der sich jeweils spezifisch entwickelnden Fauna und Flora;
 2. die weitgehend eigendynamische Entwicklung von oligo- bis mesotrophen Gewässerökosystemen.
- § 4
Verbote
- (1) Vorbehaltlich der nach § 6 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
 9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
 11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 12. zu baden oder zu tauchen;
 13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
 14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
 15. Hunde frei laufen zu lassen;
 16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
 17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
 18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und

Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;

19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeglicher Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5

Besondere Verbote für die Zone 1

Über die Verbote des § 4 hinaus ist es in der Zone 1 verboten, das Gebiet land-, forst- und fischereiwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich zu nutzen. Bis zum Abschluss des Grundwasseranstieges ist vorbehaltlich einer Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine landwirtschaftliche Nutzung der gemäß Beschluss Sanierungsplan „Schlabendorfer Felder“ vom 23. September 1993 und Abschlussbetriebsplan „Schlabendorfer Felder 1995 bis Ende Sanierung“ vom 28. Juni 1995 als Renaturierungsflächen ausgewiesenen Flächen zulässig, wobei die Maßgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 1 gilt.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 4 und 5 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass bei Ausbringung von Düngern ein Abstand von jeweils mindestens zehn Metern zu Gewässern jeder Art einzuhalten ist;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
 - a) nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten

unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumarten eingesetzt werden,

- b) Bäume mit Horsten und Höhlen nicht gefällt werden dürfen,
 - c) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt;
3. für den Bereich Jagd in der Zone 1:

Maßnahmen zur Bestandsreduzierung von Schalenwild, wenn dies zur Umsetzung des Schutzzwecks nach § 3 oder zur Abwehr von Wildschäden auf angrenzenden forst- und landwirtschaftlichen Flächen notwendig ist. Die Bestandsreduzierung kann durch Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 15. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen;

4. für den Bereich Jagd außerhalb der Zone 1:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
 - aa) die Durchführung von Gesellschaftsjagden nur in der Zeit vom 15. Oktober eines Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig ist,
 - bb) die Jagd auf Wasservogel verboten ist,
- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierzu soll unverzüglich erfolgen,

- c) die Anlage von Kirtungen nur außerhalb gesetzlich geschützter Biotopie zulässig ist.

Im Übrigen bleiben die Anlage von Wildfütterungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;

5. erforderliche Hegemaßnahmen gemäß § 1 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg im Sinne eines Monitorings mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
6. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten außerhalb der Zone 1;
7. der Zugang zum Naturlehrpfad „Luttchensberg“ und dem Tornower Gedenkstein;
8. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetz-

zes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen außerhalb der Zone 1 jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

9. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
10. die Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage von Sanierungsplänen nach § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg bei sicherheitstechnisch notwendigen Maßnahmen im Benehmen sowie bei allen weiteren Maßnahmen, wie zum Beispiel Maßnahmen zur Oberflächengestaltung im Einvernehmen mit dem Landesumweltamt als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege;
11. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
12. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Besucherlenkung, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet beziehungsweise genehmigt worden sind;
13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen; sowie die Beschilderung des Naturlehrpfades „Luttchensberg“ und des Tornower Gedenksteins;
14. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. zur Vermeidung von Störungen soll ein Wegekonzept zur Besucherlenkung erarbeitet werden;
2. monostrukturierte Forste sollen durch geeignete waldbauliche Maßnahmen in einen naturnahen und standortgerechten Mischwald umgebaut werden;
3. für eine naturnahe Waldentwicklung soll ein Anteil stehenden Totholzes von mindestens fünf Prozent des Bestandsvorrates gesichert werden und liegendes Totholz im Bestand verbleiben;
4. es soll ein Altholzanteil von mindestens zehn Prozent des Bestandsvorrates gesichert werden;
5. die landwirtschaftliche Nutzung soll dauerhaft extensiviert werden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der §§ 4 und 5 oder den Maßgaben des § 6 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 10

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 bis 26b des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 11

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im

Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 12

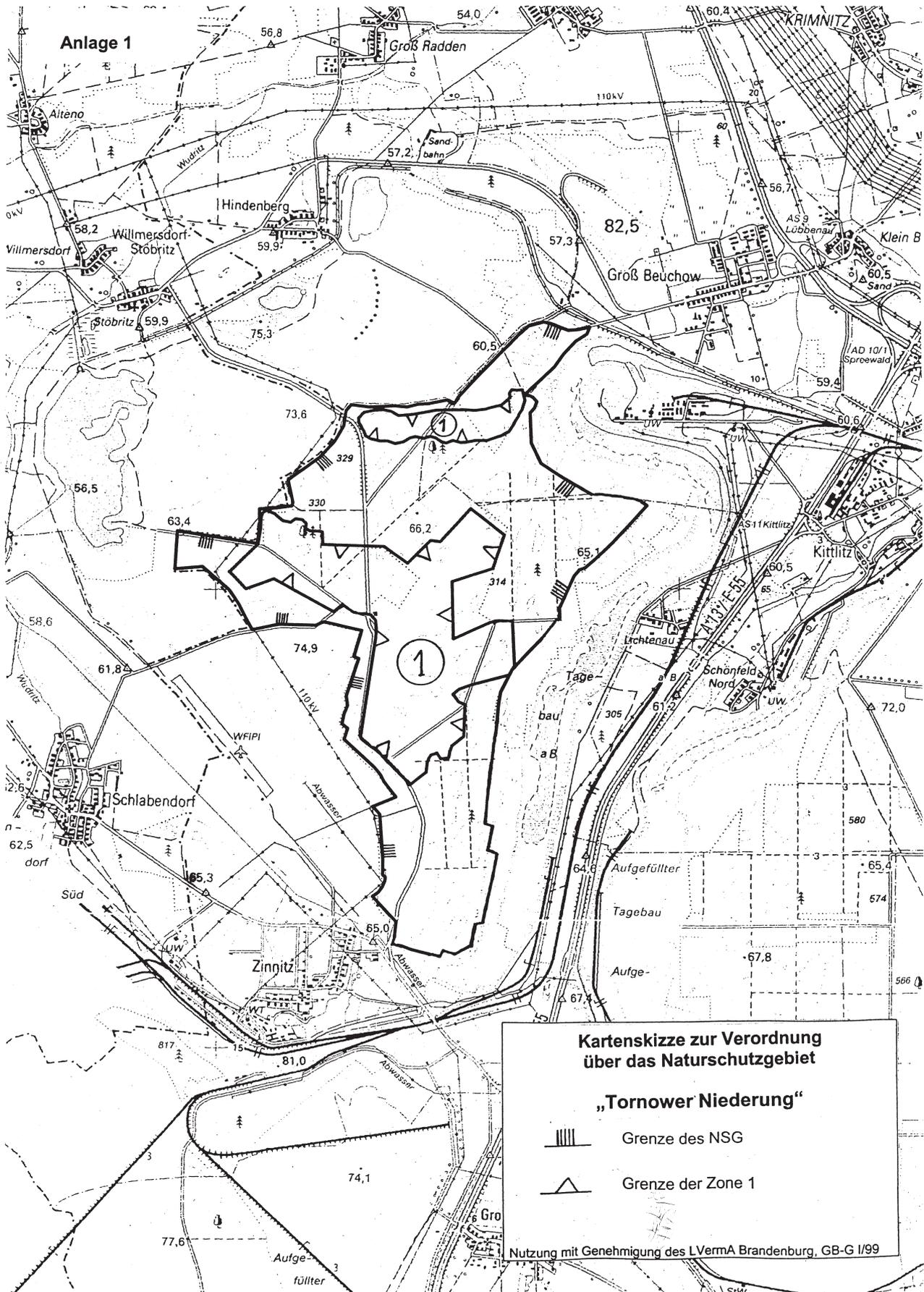
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. Juli 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke



Zweite Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 21. Juli 2005

Auf Grund des § 19 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 2. August 2001 (GVBl. II S. 292), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2003 (GVBl. II S. 459), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird nach § 19 folgende Angabe eingefügt:

„**Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschriften**“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Ein Mitglied der Schulleitung oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft haben sich in geeigneter Weise ein Bild über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 4 bis 8.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das staatliche Schulamt überprüft zu Beginn eines Schuljahres in geeigneter Weise, inwieweit Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft aufgenommen wurden und dem Schulbesuch nachkommen.“

3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jede Schülerin und jeder Schüler ist durch differenzierende und individualisierende Maßnahmen im Unterricht entsprechend seiner Leistung, Begabung und Neigung zu fördern und zu fordern. In den ersten sechs Unterrichtswochen eines Schuljahres soll für jede Schülerin und für jeden Schüler ein individueller Lernplan auf der Grundlage der Ergebnisse der individuellen Erhebungen zu den Sach- und Methodenkompetenzen in den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik festgestellt (individuelle Lernstandsanalyse) und die Lernziele und beabsichtigte Maßnahmen zur weiteren Förderung festgelegt werden. Der individuelle Lernplan ist im laufenden Schuljahr regelmäßig unter Berücksichtigung der personalen und sozialen Kompetenzen fortzuschreiben und für die Lernberatung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern zu nutzen. Das Nähere zur Ausgestaltung der individuellen Lernstandsanalysen und der individuellen Lernpläne wird durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.“

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitslehre“ gestrichen.

5. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 1 bis 3.
- c) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „erfolgt“ werden die Wörter „darüber hinaus“ gestrichen.

6. Nach § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„**Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschriften**“.

7. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Wochenstundentafel

Fächer/Lernbereiche	Stundentafel – Grundschule					
	1	2	3	4	5	6
Jahrgangsstufen						
Deutsch	6	6	6	7	5	5
Sachunterricht	3	3	3	3		
Erste Fremdsprache			3	3	4	4
Mathematik	4	4	5	5	4	4
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik)					4 ¹	4 ¹
Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T)						
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)					3 ¹	3 ¹
Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)	2 ¹	2 ¹	4 ¹	4 ¹	4 ¹	4 ¹
Lebensgestaltung-Ethik- Religionskunde					1	1
Sport	3	3	3	3	3	3
Schwerpunktgestaltung	2	2	1	1	2	2
Summe	20	20	25	26	30	30
Sorbisch/Wendisch	1	3	3	3	3	3

Jahresstundenrahmen

Fächer/Lernbereiche	Stundentafel – Grundschule					
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	240	240	240	280	200	200
Sachunterricht	120	120	120	120		
Erste Fremdsprache			120	120	160	160
Mathematik	160	160	200	200	160	160
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik)					160 ¹	160 ¹
Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T)						
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)					120 ¹	120 ¹
Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)	80 ¹	80 ¹	160 ¹	160 ¹	160 ¹	160 ¹
Lebensgestaltung-Ethik- Religionskunde					40	40
Sport	120	120	120	120	120	120
Schwerpunktgestaltung	80	80	40	40	80	80
Summe	800	800	1000	1040	1200	1200
Sorbisch/Wendisch	40	120	120	120	120	120

¹ Die Anteile aller Fächer sind ausgewogen zu berücksichtigen.**

Artikel 2
Übergangsregelungen

(1) Die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in der ersten Fremdsprache erbrachten Leistungen bleiben für die Versetzungsentscheidungen in dem Schuljahr 2005/2006 unberücksichtigt.

(2) Die individuelle Lernstandsanalyse und der individuelle Lernplan gemäß Artikel 1 Nr. 3 sind im Schuljahr 2005/2006 in der Jahrgangsstufe 1 verbindlich. Die Verbindlichkeit in den übrigen Jahrgangsstufen wird durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b dieser Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Potsdam, den 21. Juli 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung

Vom 21. Juli 2005

Auf Grund des § 31 in Verbindung mit § 11 Abs. 4, § 13 Abs. 3, § 56, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages:

Artikel 1

Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung

Die Sonderpädagogik-Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVBl. II S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2002 (GVBl. II S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Unterrichtsorganisation, Prüfungen und Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen an Förderschulen für Hörgeschädigte, Körperbehinderte und Sehgeschädigte“.

b) Die Angaben zu den §§ 11 bis 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 11 Grundsätze für das Feststellungsverfahren

§ 12 Förderausschuss

§ 13 Feststellungsverfahren

§ 14 Entscheidung des staatlichen Schulamtes

§ 15 (weggefallen)

§ 16 (weggefallen)“.

2. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für den jeweiligen Bildungsgang“ gestrichen.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für jede Schülerin und für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist ein Förderplan, der mindestens halbjährlich aktualisiert wird, zu erstellen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die im Förderplan festgelegten Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht, die nach den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges zum Erwerb des Abschlusses der Förderschule für geistig Behinderte unterrichtet werden, sollen nach Möglichkeit thematisch an die Unterrichtsinhalte der besuchten Klassen angepasst werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„An Förderschulen für Hörgeschädigte, Körperbehinderte und Sehgeschädigte gelten hierfür in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung für die Oberschule in der jeweils geltenden Fassung.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Jahrgangsstufen 1 bis 9“ die Wörter „im Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Allgemeinen Förderschule“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Jahrgangsstufen 2 bis 9“ die Wörter „im Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Allgemeinen Förderschule“ eingefügt.

d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „im Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Allgemeinen Förderschule“ eingefügt.

5. § 6 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das staatliche Schulamt beauftragt die für die Wohnung der Schülerin oder des Schülers zuständige Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens und sichert die Beteiligung der Erst- und Zweitwunschschule.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Unterrichtsorganisation, Prüfungen und Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen an Förderschulen für Hörgeschädigte, Körperbehinderte und Sehgeschädigte

(1) An den Förderschulen für Hörgeschädigte, Körperbehinderte und Sehgeschädigte gelten für die Unterrichtsorganisation, Prüfungen und den Erwerb von Abschlüssen

und Berechtigungen die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung für die Oberschule in der jeweils geltenden Fassung, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) An der gymnasialen Oberstufe der Förderschule für Sehgeschädigte gelten die Regelungen der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen für Hörgeschädigte, Sehgeschädigte und Körperbehinderte nach dem Rahmenlehrplan der Allgemeinen Förderschule unterrichtet werden, kann auch der Abschluss der Allgemeinen Förderschule oder ein der Berufsbildungsreife entsprechender Abschluss erworben werden.

(4) Soweit Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung im gemeinsamen Unterricht nach den Rahmenlehrplänen der Bildungsgänge gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes unterrichtet werden, finden die für die besuchte Schule geltenden Bestimmungen Anwendung.“

7. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

8. Die §§ 11 bis 14 werden wie folgt gefasst:

„§ 11

Grundsätze für das Feststellungsverfahren

(1) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in

- a) die Grundfeststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Stufe I) und
- b) die förderdiagnostische Lernbeobachtung (Stufe II).

Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Auffälligkeiten in den Bereichen Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung in der flexiblen Eingangsphase der Grundschule erfolgt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 13 Abs. 3 ohne die Durchführung der Stufe I.

(2) In der Stufe I wird geprüft, ob die Schülerin oder der Schüler in der allgemeinen Schule ausreichend gefördert werden kann oder ob eine sonderpädagogische Förderung erforderlich ist. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung oder autistisches Verhalten soll im Rahmen der Stufe I in der Regel abschließend erfolgen. Das Verfahren zur Feststellung der Berechtigung zum Besuch der Förderschule für geistig Behinderte für nicht mehr berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 bis 8 ist in der Stufe I abzuschließen.

(3) Werden in der Stufe I bei einer Schülerin oder einem Schüler erhebliche Auffälligkeiten im Bereich Lernen be-

stätigt, so wird der sonderpädagogische Förderbedarf in der Stufe II abschließend festgestellt. In den Bereichen Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung erfolgt die abschließende Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Regel in der Stufe II.

(4) Das Feststellungsverfahren ist auf Antrag der Eltern, der Schülerin oder des Schülers nach Vollendung des 14. Lebensjahres oder der Schulleiterin oder des Schulleiters der allgemeinen Schule oder der Förderschule durch das staatliche Schulamt einzuleiten. Dies gilt auch, wenn eine Änderung von bereits festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf beantragt wird. Das staatliche Schulamt beauftragt die zuständige Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle mit der Einleitung des Feststellungsverfahrens. Im Falle der Antragstellung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sind die Eltern rechtzeitig vor Antragstellung zu informieren.

(5) Die Eltern sind verpflichtet, im Rahmen des Feststellungsverfahrens mitzuwirken, insbesondere die für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs notwendigen Unterlagen beizubringen.

(6) Die Regelungen des Feststellungsverfahrens gelten entsprechend, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Förderschule in freier Trägerschaft besucht oder besuchen möchte oder eine sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht an Ersatzschulen in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung erfolgen soll, wobei in allen Förderschwerpunkten das Feststellungsverfahren mit der Grundfeststellung abzuschließen ist.

§ 12

Förderausschuss

(1) Mitglieder eines Förderausschusses sind neben der mit dem Vorsitz beauftragten Lehrkraft der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle die Eltern. In der förderdiagnostischen Lernbeobachtung sind eine sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft und die Klassenlehrkraft weitere Mitglieder des Förderausschusses.

(2) Ein Mitglied der Schulleitung der aufnehmenden oder der besuchten Schule (zuständige Schule) oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft ist in das Förderausschussverfahren angemessen einzubeziehen.

(3) Für die Entscheidungsfindung zum geeigneten Lernort, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung notwendiger zusätzlicher sächlicher oder personeller Mittel, sind die zuständigen Kostenträger rechtzeitig einzubeziehen und das Benehmen herzustellen.

(4) Die oder der Vorsitzende ist nach Lage des Einzelfalles und nach Anhörung der Eltern berechtigt, weitere Fachleute in den Förderausschuss zu berufen.

§ 13

Feststellungsverfahren

(1) In der Grundfeststellung wird durch den Förderausschuss auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse festgestellt, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Bei Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erarbeitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Förderausschusses eine sonderpädagogische Stellungnahme und im Benehmen mit den Eltern eine Empfehlung für das staatliche Schulamt (Bildungsempfehlung), insbesondere zum Lernort, zur Jahrgangsstufe, zum anzuwendenden Rahmenlehrplan, zum Förderumfang und zu den Förderinhalten sowie, wenn erforderlich, zum spezifischen Umgang mit der Leistungsbeurteilung, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der Behinderung ergeben (Nachteilsausgleich). Soweit im Ergebnis der Grundfeststellung die förderdiagnostische Lernbeobachtung erforderlich ist, beschreibt der Förderausschuss die dafür erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen.

(2) Die förderdiagnostische Lernbeobachtung umfasst neben den diagnostischen auch fördernde Angebote. Die dafür erforderliche Zeitdauer wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Förderausschusses festgelegt. Sie soll zwölf Monate nicht überschreiten und erfolgt in der Regel an der zuständigen Schule. Zum Abschluss der förderdiagnostischen Lernbeobachtung wird durch die sonderpädagogische Fachkraft eine sonderpädagogische Stellungnahme erstellt und durch den Förderausschuss eine Bildungsempfehlung gegeben.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Auffälligkeiten in den Bereichen Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung, die in der flexiblen Eingangsphase der Grundschule unterrichtet werden, erfolgt die förderdiagnostische Lernbeobachtung fortlaufend. In der Regel ist

abweichend von Absatz 2 Satz 3 am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres das Feststellungsverfahren abzuschließen und durch den Förderausschuss auf der Grundlage seiner Ergebnisse eine Bildungsempfehlung zu erstellen.

(4) Näheres zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.

§ 14

Entscheidung des staatlichen Schulamtes

(1) Das zuständige staatliche Schulamt entscheidet unter Berücksichtigung des Elternwunsches und auf der Grundlage der Bildungsempfehlung über

1. den Lernort,
2. die Jahrgangsstufe,
3. den anzuwendenden Rahmenlehrplan,
4. den Förderumfang,
5. die Förderinhalte sowie
6. den Nachteilsausgleich, soweit erforderlich.

Kann das zuständige staatliche Schulamt dem Wunsch der Eltern nicht entsprechen, weist es die Schülerin oder den Schüler einer Schule zu. Mit der Entscheidung des staatlichen Schulamtes ist die Schülerin oder der Schüler an der Schule aufgenommen und das Schulverhältnis begründet.

(2) Die Entscheidung kann durch das zuständige staatliche Schulamt befristet und unter Berücksichtigung der schulischen und persönlichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers geändert werden.“

9. § 15 wird aufgehoben.

10. § 16 wird aufgehoben.

11. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die Stundentafel A **Allgemeine Förderschule** wird wie folgt gefasst:

„Jahrgangsstufen 1 bis 6

Fächer/Lernbereiche	Jahrgangsstufen					
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	6	7	5	5	5	5
Sachunterricht			3	4		
Mathematik	4	4	4	4	5	5
Musik/Kunst ^{a)}	3	3	3	3	3	3
Sport	3	3	3	3	3	3
Wirtschaft-Arbeit-Technik					2	2
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)					3	3
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Erdkunde, Geschichte, politische Bildung)					3	3
Sonderpädagogische Maßnahmen/Förderunterricht	3	3	3	3	2	2
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde ^{b)}					1	1
Schwerpunktstunden		1	2 ^{c)}	2 ^{c)}	2 ^{c)}	2 ^{c)}
Insgesamt	19	21	23	24	29	29

^{a)} Kann fachübergreifend unterrichtet werden.

^{b)} Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R) wird schrittweise in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 eingeführt. Wird das Fach L-E-R in der Jahrgangsstufe nicht erteilt, verringert sich der Wochenstundenumfang jeweils um eine Stunde.

^{c)} Der Fremdsprachenunterricht wird als Begegnungssprache angeboten und ist Bestandteil aller Fächer oder Lernbereiche.

Jahrgangsstufen 7 bis 10

Fächer	Jahrgangsstufen			
	7	8	9	10
Allgemeine Grundlagen^{a)} Deutsch Mathematik Fremdsprache ^{b)}	12	12	12	12
Musik, Bildende Kunst ^{c)}	2	2	2	2
Sport	3	3	3	3
Lebenswelt- und Berufsorientierung^{d)} Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) Gesellschaftswissenschaften (Erdkunde, Geschichte, politische Bildung) Wirtschaft- Arbeit -Technik	11	11	13	13
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde ^{e)}	2	2	1	1
Insgesamt	30	30	31	31

^{a)} Der Unterricht soll der individuellen Lernausgangslage Rechnung tragen und sich an den Standards am Ende der Jahrgangsstufe 8 bzw. 10 orientieren. Für die Aufteilung der Wochenstunden wird folgende Orientierung gegeben: Deutsch und Mathematik: je 5 Stunden, Fremdsprache: 2 Stunden. Über die Aufteilung der Wochenstunden entscheidet die Klassenkonferenz.

^{b)} Der Fremdsprachenunterricht kann ab Jahrgangsstufe 7 als Fachunterricht erteilt werden. Es wird ein Unterrichtsangebot im Umfang von 2 Stunden empfohlen; sonst wird die Fremdsprache als Begegnungssprache unterrichtet.

^{c)} Die Schülerinnen und Schüler können zwischen den Fächern Musik und Bildende Kunst wählen (Wahlpflichtfach).

^{d)} Der Unterricht wird projekt- und handlungsorientiert durchgeführt. In den Jahrgangsstufen 7 und 8 können als Orientierungswerte für Naturwissenschaften 3 Stunden, für Gesellschaftswissenschaften 3 Stunden und für Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T) 5 Stunden genommen werden. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können als Orientierungswerte für Naturwissenschaften 3 Stunden, für Gesellschaftswissenschaften 3 Stunden und für W-A-T 7 Stunden genommen werden. In den Klassenstufen 9 und 10 können die Unterrichtsinhalte auch im Rahmen von Schülerfirmen umgesetzt werden.

^{e)} Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R) wird schrittweise in der Jahrgangsstufe 5 eingeführt. Ist das Fach L-E-R in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht erteilt worden, werden die L-E-R-Stunden als zusätzliche Stunden im Fach Lebenswelt-und Berufsorientierung genutzt.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Potsdam, den 21. Juli 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

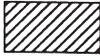
Holger Rupprecht

**Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“**

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ vom 23. Mai 2005 (GVBl. II S. 262) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Anlage zur Verordnung (Flurkarte im Maßstab 1 : 2 500) ist durch die nachfolgende Anlage zu ersetzen.

Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“

ausgliedernde Fläche 

Gemarkung Alt Töplitz

Flur 1 und 4

neue Grenze LSG 

Flurkarte im Maßstab 1 : 2 500



**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Brandenburger Osthavelniederung“**

Vom 25. Juli 2005

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Osthavelniederung“ vom 21. Juli 1998 (GVBl. II S. 558), geändert durch Verordnung vom 14. November 2002 (GVBl. II S. 672), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 9 389 Hektar“ durch die Angabe „rund 9 384 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000, Flurkarte im Maßstab 1 : 2 500) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgeblich für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

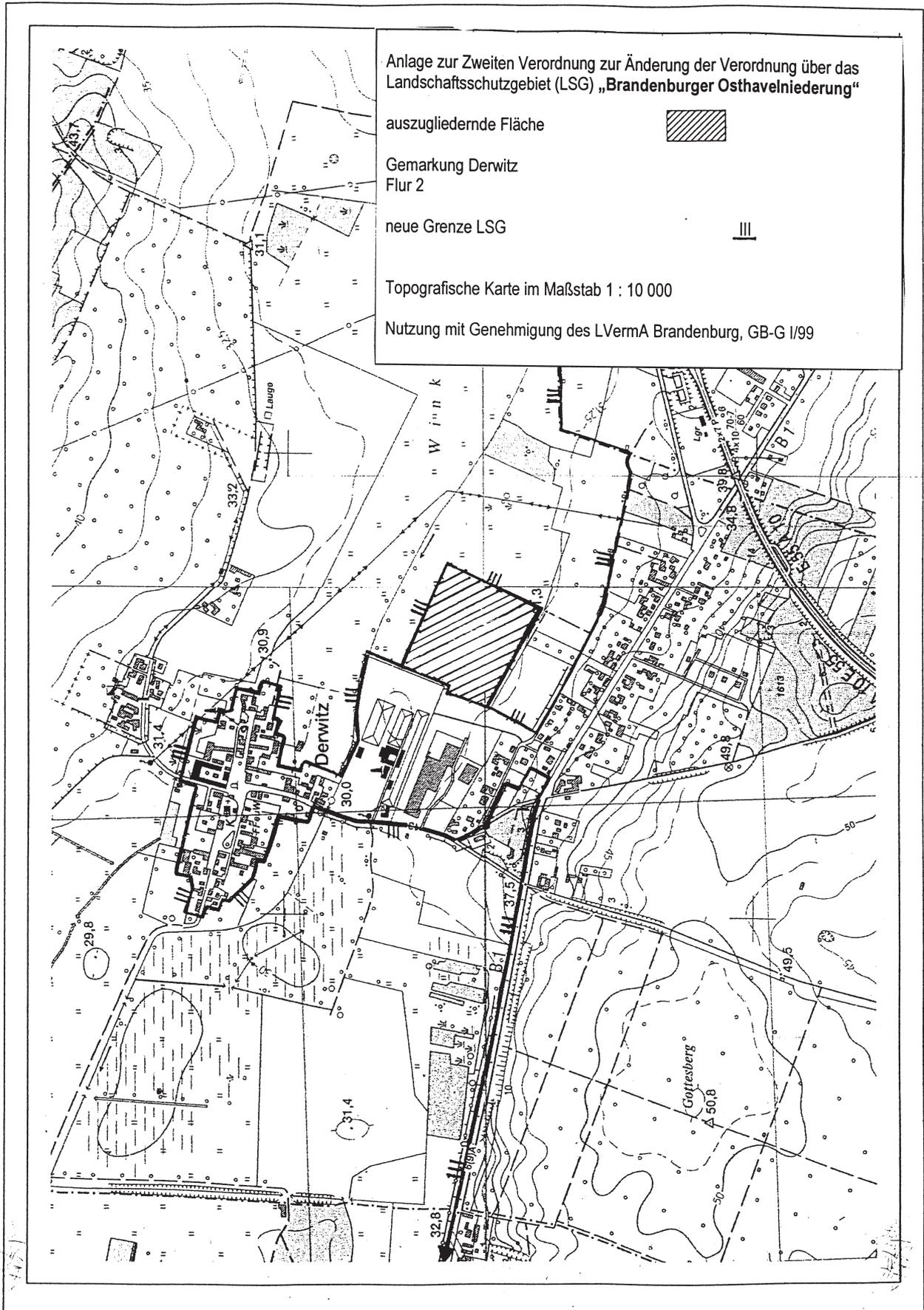
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. Juli 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Dietmar Schulze



Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Brandenburger Osthavelniederung“

auszugliedernde Fläche



Gemarkung Derwitz

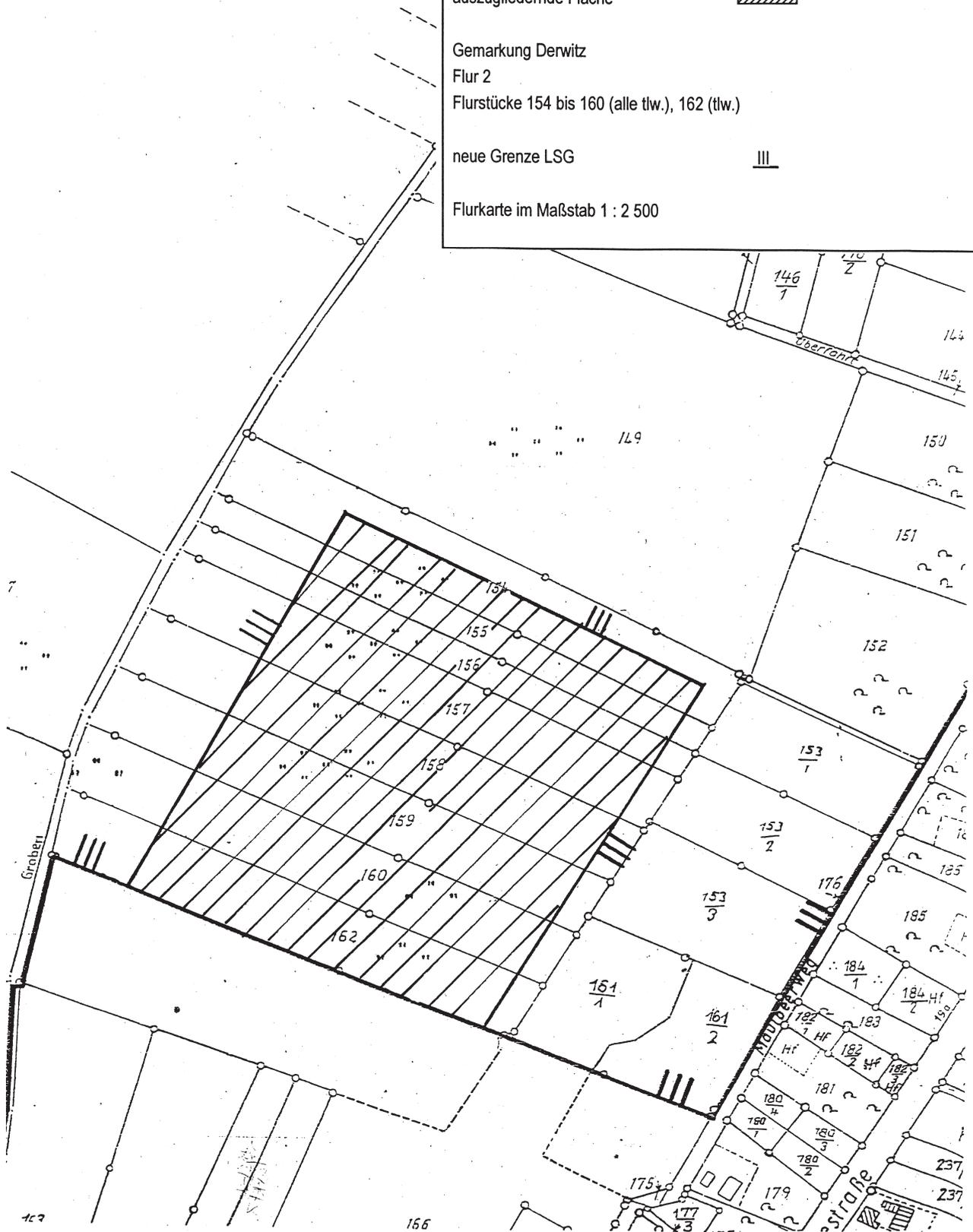
Flur 2

Flurstücke 154 bis 160 (alle tlw.), 162 (tlw.)

neue Grenze LSG



Flurkarte im Maßstab 1 : 2 500



**Verordnung zur Bestimmung
der unabhängigen Stelle nach § 15 Abs. 5
der Trinkwasserverordnung**

Vom 29. Juli 2005

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit § 15 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Unabhängige Stelle im Sinne des § 15 Abs. 5 für die Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 Satz 1 der Trinkwasserverordnung bei den im Land niedergelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen ist die für Trinkwasser zuständige oberste Landesbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft. Mit Inkraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Bestimmung der unabhängigen Stelle nach § 15 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung vom 20. Mai 2003 (GVBl. II S. 323) außer Kraft.

Potsdam, den 29. Juli 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Dietmar Schulze

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0